

**Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Zusatzausbildung
Theologische Anthropologie und Wertorientierung
an der Universität Regensburg**

Vom 6. November 2000

Geändert durch Satzung vom 27. Juli 2007
und durch Satzung vom 20. Februar 2013.

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Diese Ordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Gegenstand und Zweck der Zusatzausbildung

- (1) An der Universität Regensburg wird von der Katholisch-Theologischen Fakultät in Ergänzung zu den bestehenden Studiengängen eine Zusatzausbildung „Theologische Anthropologie und Wertorientierung“ angeboten.
- (2) Die Zusatzausbildung steht allen Studierenden der Universität Regensburg offen; sie richtet sich besonders an Studierende des Diplom- und Magisterstudiengangs „Katholische Theologie“ sowie an Studierende der Lehramts- und Magisterstudiengängen.
- (3) Zweck der Ausbildung ist es, Kenntnisse in theologischer Anthropologie und Wertorientierung im Hinblick auf eine Anwendung im späteren Beruf zu vermitteln. Durch den erfolg-reichen Abschluss der Zusatzausbildung wird nachgewiesen, dass der Studierende die Sachkenntnisse besitzt, die für eine Anwendung in seinem jeweiligen Berufsfeld erforderlich sind.

§ 2

Dauer und Inhalte der Zusatzausbildung

- (1) Die Zusatzausbildung kann in jedem Semester aufgenommen werden.
- (2) Für die Zusatzausbildung sind mindestens zwei Semester erforderlich. Der Studierende kann seine Teilnahme an den Lehrveranstaltungen auch über einen längeren Zeitraum verteilen. Es liegt in seiner Verantwortung, welche Belastung durch die Zusatzausbildung er mit den Anforderungen seines regulären Studiums vereinen kann. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Zusatzausbildung begründet keine Verlängerung von Meldefristen zu Prüfungen im regulären Studiengang des Studierenden.
- (3) Die Zahl der mindestens erforderlichen Pflichtveranstaltungsstunden beträgt 12 Semesterwochenstunden (SWS). Ergänzend soll der Studierende weitere Veranstaltungen zu den angegebenen Studieninhalten besuchen.

§ 3

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen im Rahmen der studienbegleitenden Zusatzausbildung ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus drei Professoren. Der Professor für Theologische Anthropologie und Wertorientierung soll ihm angehören. Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder für die Dauer von drei Jahren und bestimmt den Vorsitzenden; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft er für den Prüfungsausschuss die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. Davon unterrichtet er den Prüfungsausschuss unverzüglich. Er erledigt die laufenden Geschäfte. Die Erledigung weiterer Geschäfte kann ihm widerruflich übertragen werden.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens achttägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Ausschlag.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die formale Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft hat.

(5) Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Bewerber ist vor Erlass einer ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspruchsbescheide erlässt der Dekan, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.

§ 4

Prüfer

Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüfer-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen in Zusatzstudien Befugten bestellt werden.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Wer zur studienbegleitenden Zusatzausbildung „Theologische Anthropologie und Wertorientierung“ zugelassen werden will, muss:

1. die allgemeine Hochschulreife besitzen,
2. an der Universität Regensburg immatrikuliert sein.

§ 6

Leistungspunkte (LP)

(1) Leistungspunkte bemessen die für die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erforderliche Arbeitslast. Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden. Entsprechend sind für die Zusatzausbildung „Theologische Anthropologie und Wertorientierung“ insgesamt mindestens 24 LP vorgesehen. Erworbene Leistungspunkte werden nur berücksichtigt, soweit sie den fachspezifischen Anforderungen entsprechen.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls ist der Nachweis einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten aus dem jeweils angegebenen Fachgebiet vorgeschrieben. Leistungspunkte können nicht in Veranstaltungen gleichen Inhalts zweimal erworben werden. Sie können innerhalb der Zusatzausbildung nur einmal verwendet werden.

(3) Veranstaltungsankündigung und Leistungsnachweise für die Zusatzausbildung „Theologische Anthropologie und Wertorientierung“ sollen die Zahl der zur Veranstaltung gehörigen Leistungspunkte angeben. Für Leistungsnachweise aus anderen Fächern oder von anderen Universitäten ist

durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem jeweiligen Fachvertreter festzusetzen, wieviele Leistungspunkte für einen gegebenen Verwendungszweck anerkannt werden.

§ 7

Module

(1) Ein Modul ist eine aus mehreren Teilleistungen zusammengesetzte Studien- und Prüfungsleistung, die in der Regel das Studium eines sinnvoll abgegrenzten Teilgebietes auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. Ein Modul soll in der Regel Studienleistungen im Umfang von 8 Leistungspunkten vorsehen und soll in zwei Semestern absolviert werden können. Über ein erfolgreich absolviertes Modul wird dem Studierenden ein Nachweis ausgestellt, der den verantwortlichen Hochschullehrer, die einzelnen Teilleistungen und die Abschlussnote nennt und die Inhalte des Moduls beschreibt.

(2) Inhalte, Teilleistungen, Bewertungsregeln und ggf. Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeiten der angebotenen Module werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss verabschiedet und gilt jeweils mindestens ein Jahr. Bei Änderung im Modulkatalog ist die Berücksichtigung der Ansprüche der Studierenden auf Vertrauensschutz zu gewährleisten.

§ 8

Studienbegleitende Leistungsnachweise und prüfungsförmliches Verfahren

(1) Für den Erwerb von Leistungsnachweisen, deren Note in die Gesamtnote des Abschlusszertifikats eingeht (studienbegleitende Leistungsnachweise), ist ein prüfungsförmliches Verfahren einzuhalten. Leistungsnachweise werden in einem prüfungsförmlichen Verfahren erbracht, wenn die individuelle Leistung des Studierenden in schriftlichen Prüfungen oder durch von einem prüfungsberechtigten Seminarleiter bewertete Seminarleistungen (Seminararbeiten, Referate, Protokolle) festgestellt ist. Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen durch die beiden Prüfer. Die Arbeiten sind drei Jahre zu verwahren, dem Studierenden ist auf Verlangen Einsichtnahme zu gewähren.

(2) Für die Noten der studienbegleitenden Leistungsnachweise und die Berechnung der Abschlussnote der Module sowie der Gesamtnote des Abschlusszertifikats gelten §§ 13 und 14.

(3) Die freiwillige Wiederholung eines erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Leistungsnachweises zur Notenverbesserung ist unzulässig. Zulässig ist dagegen, zusätzlich zu bereits erfolgreich absolvierten Leistungen weitere, als alternativ vorgesehene Leistungen zu erwerben; der Studierende hat dann die Wahl, welche seiner Leistungen er in die Notenberechnung einbringen will. Ist die Note für ein Modul oder eine Prüfung einmal festgestellt, können nachträglich keine anderen Leistungen mehr eingebracht werden.

§ 9

Punktekonto, Transskript

(1) Jeder Studierende der Zusatzausbildung führt ein Konto, das die von ihm erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen verzeichnet. Es werden nur die mit Nachweisen der erfolgreichen Teilnahme belegten Leistungen aufgenommen. Auf begründeten Antrag des Studierenden wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Richtigkeit der Einträge bestätigt. Der Studierende hat hierfür einen Kontoauszug und die entsprechenden Einzelnachweise vorzulegen. Ein bestätigter Kontoauszug ist Voraussetzung für den Antrag auf Erteilung des Abschlusszertifikats.

(2) Zu Ende seines Studiums an der Universität Regensburg oder mit dem Abschluss der Zusatzausbildung erhält der Studierende einen bestätigten Auszug seines Kontos als Studiennachweis.

(3) Der Prüfer darf in das Konto eines Studierenden nur mit dessen Zustimmung Einblick nehmen. Ein Jahr nach der Exmatrikulation eines Studierenden ist das Konto über seine Studienleistungen in der elektronischen Form zu löschen.

§ 10

Inhalte und Umfang der Zusatzausbildung

(1) Die Zusatzausbildung „Theologische Anthropologie und Wertorientierung“ ist in folgende Module gegliedert:

1. Pflichtmodul P 1: Theologische Anthropologie
2. Pflichtmodul P 2: Theologische Ethik (Sozialethik)
3. Pflichtmodul P 3: Wertevermittlung.

(2) Jedes Modul umfasst in der Regel 8 Leistungspunkte. Diese können in einem Seminar, einem Hauptseminar, einer Vorlesung mit schriftlicher Prüfung oder einer Übung erbracht werden.

(3) Der erfolgreiche Abschluss aller Module ist Voraussetzung für den Antrag auf Ausstellung des Zeugnisses über die studienbegleitende Abschlussprüfung.

§ 11

Anerkennung von Studienleistungen

Studienleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht wurden, werden bei Gleichwertigkeit anerkannt. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

§ 12

Schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungen sind Klausuren von je 90 Minuten Dauer. Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fachvertreter.

(2) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen durch die beiden Prüfer. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus der Beschreibung der Module.

(4) Schriftliche Prüfungen finden in der Regel am Ende des Semesters statt. Die Prüfungstermine werden durch den Fachvertreter mindestens einen Monat vorher bekannt gegeben. Die Meldung zur Prüfung hat beim Fachvertreter mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin zu erfolgen; Rücktritt ist ohne Angabe von Gründen bis acht Tage vor dem Prüfungstermin möglich.

(5) Eine schriftliche Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung aus von ihm zu vertretenden Gründen von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit keine Prüfungsleistung erbracht wird. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschussvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit ist durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen, dass auf einer Untersuchung beruht, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. Erkennt der Prüfungsausschussvorsitzende die Gründe an, setzt der Fachvertreter einen neuen Prüfungstermin fest.

§ 12a

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden einem Prüfer und einem Beisitzer in deutscher Sprache durchgeführt. Die Prüfungsdauer beträgt 15 Minuten.

(2) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, Name des Prüfers, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. Das Protokoll wird vom Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet. Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer gemäß § 13 festgesetzt.

§ 13

Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note ausreichend (4,0) oder besser ist.

(3) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Pflichtleistungen bestanden sind und die entsprechende Zahl von Leistungspunkten gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 erworben ist.

(4) Die Zusatzausbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die drei Module gemäß § 10 Abs. 1 erfolgreich abgeschlossen sind.

(5) Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie gemäß § 12 Abs. 5 oder § 15 als nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten abgelegt werden; wenn dem Gründe entgegenstehen, die der Bewerber nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag diese Frist verlängern. Nach Ablauf dieser Frist oder nach einem Misserfolg der Wiederholungsprüfung ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 14

Bildung der Noten

(1) Die Abschlussnote eines Moduls (Modulnote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten aller Leistungsnachweise dieses Moduls, gewichtet nach der Zahl der erworbenen LP. Bei der Bildung der Durchschnittsnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Note des Abschlusszertifikats (Gesamtnote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der Abschlussnoten der drei Module. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Gesamtnote des Abschlusszertifikats lautet:

- | | |
|---|----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend. |

§ 15

Mängel in Prüfungsverfahren, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschussvorsitzende den Bewerber von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(2) Eine Prüfung kann vom Prüfungsausschuss als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Bewerber eine Täuschung unternommen oder versucht oder wenn er sich eines groben Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

(3) Mängel im Prüfungsverfahren oder eine während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. Absatz 2 gilt insoweit entsprechend.

§ 16 Zertifikat

(1) Nach Erwerb aller erforderlichen Leistungsnachweise kann der Studierende die Ausstellung des Abschlusszertifikats beantragen. Das Zertifikat enthält die Bezeichnung der Zusatzausbildung, Angaben über die Studieninhalte und den Studienumfang, die erzielten Modulnoten und die Gesamtnote. Es ist vom Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen.

(2) Dem Antrag auf Ausstellung des Zertifikats sind beizufügen:

1. der Nachweis, dass der Bewerber an der Universität Regensburg immatrikuliert ist (Immatrikulationsbescheinigung),
2. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der in § 10 Abs. 1 genannten Module in Form eines bestätigten Kontoauszugs gemäß § 9 Abs.1.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Bewerber, die nach dem In-Kraft-Treten der Ordnung mit der Zusatzausbildung begonnen haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 31. Mai 2000 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben Nr. X/4-5e65(K)-10b/31 138¹ vom 28.09.2000.

Regensburg, den 6. November 2000
UNIVERSITÄT REGENSBURG
Der Rektor

(Prof. Dr. Helmut Altner)

Die Satzung wurde am 6. November 2000 in der Universität Regensburg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. November 2000 durch Anschlag in der Universität Regensburg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. November 2000.